



## **Unterrichtung 19/175**

der Landesregierung

### **Gemeinsamer Bundesratsentschließungsantrag der Länder Schleswig-Holstein, Sachsen und Brandenburg „Nationale Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufnehmen“**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend zuständig ist der Ministerpräsident

Zuständige Ausschüsse: Europaausschuss, Innen- und Rechtsausschuss





Schleswig-Holstein  
Der Chef der Staatskanzlei



TAG DER  
DEUTSCHEN EINHEIT  
KIEL – 2./3. OKTOBER 2019

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsidenten des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie, MdL  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

16. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich Ihnen gemäß § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz den gemeinsamen Bundesratsentschließungsantrag der Länder Schleswig-Holstein, Sachsen und Brandenburg „Nationale Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufnehmen“ zur Unterrichtung. Die Befassung des Bundesrats ist für den 20. September 2019 geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Schrödter

### Anlage

Bundesratsentschließungsantrag „Nationale Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufnehmen“

## Antrag

Der Länder Schleswig-Holstein, Sachsen, Brandenburg

---

### Entschließung des Bundesrates – Nationale Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufnehmen

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten als zentrale völkerrechtliche Vereinbarungen zum Minderheitenschutz eine gesamtstaatliche Verantwortung für den Schutz der in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten und Volksgruppen übernommen hat.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher eine Grundgesetzänderung vorzubereiten, um die folgende Achtensklausel in Artikel 3 GG als neuen Absatz 4 einzufügen:

„Der Staat achtet die Identität der autochthonen Minderheiten und Volksgruppen, die nach dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats in Deutschland anerkannt sind.“

### Begründung

Die Verfassungen mehrerer Länder enthalten Bestimmungen zugunsten der hier heimatisierten nationalen Minderheiten und Volksgruppen. Sie dokumentieren damit, dass diese Minderheiten und Volksgruppen integrierter Bestandteil der Gesellschaft sind und deshalb Anspruch auf Schutz und Förderung haben. Das Grundgesetz enthält eine solche Bestimmung jedoch bislang nicht. Die Aufnahme einer solchen Formulierung unterstreicht die gesamtstaatliche Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für den Schutz nationaler Minderheiten, die in der föderalen Struktur Deutschlands gemeinsam vom Bund und den Ländern wahrgenommen wird.

Darüber hinaus sendet Deutschland mit der Aufnahme einer verfassungsrechtlichen Bestimmung zum Minderheitenschutz auch ein starkes Signal der Unterstützung für deutschsprachige Minderheiten in Osteuropa, deren Förderung sich die Bundesrepublik Deutschland zu einem wesentlichen außenpolitischen Anliegen gemacht hat.

Gerade gegenüber den Ländern, in denen heute deutsche Minderheiten leben, wäre eine Norm im Grundgesetz ein deutliches Zeichen für die Glaubwürdigkeit deutscher Minderheitenpolitik.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung werden keine Individualrechte für die Angehörigen der anerkannten autochthonen Minderheiten und Volksgruppen geschaffen. Es handelt sich vielmehr um den kollektivrechtlichen Schutz der sprachlichen und kulturellen Identität der traditionell hier beheimateten nationalen Minderheiten und Volksgruppen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass ausdrücklich nur der Schutz für die in der Ratifizierungserklärung zum Rahmenübereinkommen genannten nationalen Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufgenommen wird.